

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckschrift: Tageblatt Riesa.
Central Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21300.
Girofasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 23.

Mittwoch, 29. Januar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugsschein, gegen Vorauflösung, durch unsere Rediger soll Haushalt über bei Abholung am Postfach vierjährlich 3,80 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabertages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Hemmung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundheft-Seite (7 Silben) 20 Pf., Dreipreis 25 Pf.; zitierendes und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. fest. Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sanktions- und Erfüllungsort: Riesa. Vergleichende Unterhaltungsbeläge: Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Art von Säumnissen des Betriebs der Druckerei, der Dienststätten oder der Verlegerungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nr. F. R. 790/12 Belanntmachung.

18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus:

1. Schwefelsaurem Ammonium mit Superphosphat,
2. Natrium - Ammonium - Sulfat mit Superphosphat,
3. Schwefelsaurem Ammonium mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium - Ammonium - Sulfat mit Superphosphat und Kali,

wird mit der Maßgabe gestattet, dass die fertige Mischung mindestens 4 v. h. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. h. Kali (K 2 O) enthalte.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kaliwert darf 30 Pfennige für das Kilo Kali (K 2 O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 M. für 100 kg. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Belanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung. (Demobilmachungsamt.)

(gez. Roeth.)

Vide Nr. der Zusammenstellung. Best. 1000 — IV L Ja. Pg. 3300.

Nr. 82. XIV.

Dresden, am 25. Januar 1919.

Der für den Regierungsbezirk Dresden gebildete Demobilmachungsausschuss sieht sich durch Erweiterung der Fachausschüsse sowie Zunahme von Vertretern in diese aus den nachgegenannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

Für

1. die Metallindustrie

Kommerzienrat Minckwitz, Fabrikdirektoren Henning, Bockeler, Dr. Dutcher in Dresden, Rockstroh in Kleinsedlitz;

Gewerkschaftsbeamte Willy Viebe, Heinrich Marx in Dresden, Felix Schönhaut in Riesa, Gustav Göldner in Meißen, Oskar Sattler in Freiberg;

2. die holzverarbeitende Industrie

Fabrikbesitzer Alfred Grumbt, Tischlerobermeister Gelzau, Holzhändler Schindler, Fabrikdirektor Schiß in Ottendorf-Okrilla, Direktor Schmidt in Hellerau, Bauvorsteher Gerliko, Gewerkschaftsbeamte Panter, Otto Gartner in Dresden, Richard Wustlich in Radebeul, Gustav Augustin in Loschwitz;

3. die Papier- und Holzstoff-Industrie

Fabrikdirektoren Carl Schmeil in Heidenau, Jost in Sebnitz,

Otto Hilßmann in Dresden, Altmann in Müglitz b. Dresden;

4. das volksschriftliche Gewerbe

Direktor Keller, Buchdruckereibesitzer Sturm in Dresden,

Gewerkschaftsbeamter Hermann, Schriftsager Wendische in Dresden;

5. die Nahrungsmittelindustrie

Dr. Qualls in Döbeln, Bäckermeister Kunisch in Dresden, Kommerzienrat Naumann in Weißer Hirsch;

Gewerkschaftsleiter Hänsel, Berndt, Ernst Jäne in Dresden;

6. die Zucker- und Schokoladen-Industrie

Direktor Schmidel, Wilhelm Jenisch, Syndicus Carl Greifelt in Dresden,

Arbeitersekretär Friedrich, Steffen, Frau Wiegand in Dresden;

7. das Steinbruch- und Baugewerbe

Tiefbauunternehmer Bruno Wros, Baumeister Höfer, Kirsten, Biegelbeißer Wiersch in Dresden;

Steinmeier Wedahl, Gewerkschaftsbeamter August Friedrich, Zimmerer Georg Bichtenberger in Dresden, Arthur Bach in Döbeln;

8. die Bekleidungsindustrie

Kaufmann Heinrich, Hofschnieder Rudolph in Dresden,

Cäsar Thierfelder, Schneider Wörde in Dresden;

9. Transportgewerbe

Kommerzienrat Keller in Blasewitz, Direktoren Schubert, Potters in Dresden,

Gewerkschaftsbeamte Schiller, Höhberg, Fabrikbüro in Dresden;

10. die chemische Industrie

Direktor Bausch in Loschwitz, Kommerzienrat Vorlander in Nadebeul, Fabrikbesitzer Georg Schippach in Freiberg;

11. das Glas- und Glashütten-Gewerbe

Dr. Kratz in Wachwitz, Fabrikbesitzer W. Lippold in Coswig,

Paul Wulke in Dresden, Albert Neißsleger in Radeberg;

12. die Lederverarbeitung

Kommerzienrat Moritz Stecher in Freiberg, Fabrikbesitzer Treibmann in Dresden,

Georg Eisner, Rudolf Wettke in Dresden;

13. die Textilindustrie

Franz Hofelmann, Direktor Pönnicke in Dresden, Direktor Wolf in Kohmannsdorf,

Wag Winkler, Oswald Gödtsch in Dresden, Alfred Seliger in Dobritz b. Dresden;

14. das Braugewerbe

Direktoren Mathias in Dresden, Julius Fabian in Dresden-Rauhau;

15. das Blumenindustrie

Blumenfabrikanten Hugo Werner, Richard Vollmann in Sebnitz, Fabrikbesitzer Friedrich Uhlig in Dresden,

Gewerkschaftsbeamter Hölsfeld in Sebnitz, Margarete Rosenkranz in Dresden,

Paula Günther in Briesnitz;

16. die Porzellanindustrie und Keramik

Fabrikdirektoren Küppel in Dresden, Hoffmann in Freiberg, Wosko in Meißen,

Martin Troebisch in Meißen, Willy Heckmann in Sörnewitz, Uhlemann in Dresden.

Weiterhin gehören dem Ausschuss noch an: der gewerbetechische Rat der Kreishauptmannschaft, die Vorstände des Gewerbeausschusses I und II, je ein Vertreter der Kriegsamtsecke XII, der Handelskammer, der Gewerbeammer, des Verbandes der Sächsischen Industriellen, des Generaldirektors der Staatsseilbahnen, Dr. Reichmann vom Centralarbeitsnachweis, Eisenbahndirektor Kraemer oder sein Vertreter vom Kohlenausgleich Dresden, als Vertreter des Centralverbandes des deutschen Großhandels und seiner Angestellten Hugo Götzner, Eisert in Dresden, der Bevölkerungsrat der Kreishauptmannschaft für den Kreisverband Heimatbank.

Der Demobilmachungskommissar: i. V. v. Leubnern.

Regelung des Verkehrs mit Eiern.

1. Zur Erlösung der Eier im Wirtschaftsjahr 1919/20 — 1. Februar 1919 — 31. Januar 1920 — wird hiermit folgendes bestimmt:

2. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterverarbeitung oder gewerblichen Verarbeitung aufkauft oder an Verbraucher vermittelt will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Amtshauptmannschaft Großenhain.

3. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung eines auf die Person des Aufkäufers lautenden Ausweises. Angestellte bedürfen eines besonderen Redenausweises.

ber auf Antrag des Aufkäufers ausgestellt wird. Der Ausweis ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen und auf Verlangen dem Beamten der Polizei und den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die für das Jahr 1918 ausgestellten Ausweise haben für das Wirtschaftsjahr 1919/20 keine Gültigkeit mehr.

4. Die Übertragung der Aufkäuferbefugnis an einen anderen und die Benutzung des auf einen anderen ausgestellten Ausweises ist verboten.

5. Die unmittelbare Abgabe von Eiern seitens der Geflügelhalter an die Verbraucher ist verboten. Der Verlust ist ebenfalls strafbar. Desgleichen ist der unmittelbare Aufkauf von Eiern beim Geflügelhalter ohne obige Genehmigung verboten.

6. Die Eierkarten geben keinen Anspruch auf den Bezug von Eiern, sie sind lediglich Überkarten gegen einen Nebenverbrauch.

7. Über die nach Bedürfnis notwendige Erhöhung des Eierbezugs für Kranke wird die Amtshauptmannschaft auf besonderes Ansuchen und eingereichtes drückliches Zeugnis von Fall zu Fall entschieden lassen.

8. Großverbraucher (Konditorei, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe, Pizzeria, Genussmittel und Krankenhäuser) erhalten auf Ansuchen von der Amtshauptmannschaft nach Prüfung der Verhältnisse besondere Eierbezeichnungsweise.

Der Bedarf der Pizzeria und Krankenanstalten ist unter Zugrundeliegung des für die allgemeine Verförderung bestimmten Saches nach der Anzahl der Insassen zu bemessen. Bei vorhandenem Bedarf (Kraute mit erhöhtem Eierbezugsrecht) kann auf Antrag eine größere Belieferung zugestanden werden.

9. Sämtliche Eier sind von den Geflügelhaltern den Aufkäufern zuzuführen. Die Namen der Aufkäufer sind von der Gemeindebehörde ordentlich bekanntzumachen. Der Aufkäufer hat aber nur in dem Orte selbst zu erfolgen, für die sich der Aufkäufer gemeldet hat.

Den Mitgliedern der Hausfrauenvereine bleibt jedoch unbenommen, die Eier in den Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine unmittelbar abzuliefern.

10. Über den Aufkauf und die Abgabe von Eiern haben die Geflügelhalter, die Aufkäufer, die Verkaufsstellen und die Gemeindebehörden die Geflügelhalter durch die Gemeindebehörde ausgebündigt. Dabei wird ihnen mit bestätigte gegeben, wieviel Eier im laufenden Jahre zu liefern sind.

11. Der Geflügelhalter hat ferner bei Abgabe von Eiern einen Lieferchein und der Aufkäufer bez. die Verkaufsstellen des Hausfrauenvereins darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen. Vorurtheile zu Lieferzeiten halten die Aufkäufer und die Verkaufsstellen des Hausfrauenvereins zur unentbehrlichen Abgabe zur Verfügung.

12. Der Geflügelhalter hat seine vom Aufkäufer bez. der Verkaufsstelle des Hausfrauenvereins erhaltenen Empfangsbefreiungen mindestens aller 14 Tage einmal mit dem Eierbuch der Gemeindebehörde nach deren näherer Anweisung vorsiegen, die Einträge in dem Buche mit den Empfangsbefreiungen vergleichen, die Ergebnisse in der Eierabbringungsliste danach eintragen und die Empfangsbefreiungen dorthin am 1. und 16. des Monats gesammelt an die Amtshauptmannschaft einsenden. Die Vorlegung ist im Eierbuch zu bezeichnen.

13. Die Amtshauptmannschaft wird eine genaue Aufsicht darüber führen, dass jeder Geflügelhalter mindestens die ihm darnach auferlegte Eierpflichtmenge liefert. Im Zu widerhandlungsfalle werden hiermit Zwangsmaßnahmen angewandt.

14. Von der Eierpflichtmenge hat jeder Geflügelhalter bis zum 30. April insgesamt 30 v. h.

31. Mai	60
30. Juni	90
31. Juli	95
30. September	100

und abzuliefern.

15. Die Eierkäufer haben den Eierverfassungsberechtigten in denjenigen Gemeinden, in denen sie Eier aufzukaufen, solche auf Ansuchen gegen gültige Marken abzulassen. Die Abgabe ist in der bisherigen Menge (auf je 2 Eierkartenabschnitte 1 Gl.) zu geleisten. Die übrigen Eier sind den noch zu bestimmenden Verkaufsstellen zuzuführen.

Die Eierpreise betragen bis auf weiteres

45 Pf. Erzeugerpriis,	für 1 Gl.
48 " Aufkäuferpreis und	

50 " Verbraucherpreis

16. Die in der Zeit vom 1.—15. des Monats empfangenen Liefercheine, Eierkartenabschnitte und Empfangsbefreiungen der Verkaufsstellen haben die Aufkäufer bez. die Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine alsdann am 16. des Monats und die in der Zeit vom 16.—30. (31.) des Monats empfangenen Liefercheine, Eierkartenabschnitte und Empfangsbefreiungen der Verkaufsstellen am 1. des folgenden Monats pünktlich an die Amtshauptmannschaft einzutragen. Die Verkaufsstellen haben ebenfalls in vorliegenden Zwischenräumen über die Abgabe von Eiern an Verbraucher der Amtshauptmannschaft Bericht zu erstatten. Die erstmalige Einsendung der vorliegenden Unterlagen hat am 16. Februar zu geschehen. Bei unpünktlicher oder unvollständiger Einsendung dieser Unterlagen behält sich die Amtshauptmannschaft die Entziehung der Aufkäuferbefugnis vor.

17. Die Abfuhr von Eiern aus dem Bezieke ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

18. Geflügelzüchter dürfen Eier nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zu Bruttowerten abgeben.

19. Im übrigen wird auf die Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1918 und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1918 ausdrücklich hingewiesen.

20. Zu widerhandlungen gegen die Vorschr